

Fachinformation Nr. 4 / 2025

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• FG Düsseldorf – Änderung wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen bei fehlerhafter Eintragung von Beiträgen an ein berufsständisches Versorgungswerk (rkr.)	3
Ausländische Einkünfte	
• BMF – Anwendung des BFH-Urteils vom 5. Oktober 1977, BStBl II 1978 S. 50 für Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung; Änderung der Verwaltungsauffassung	4
Familienleistungsausgleich	
• BFH – Keine Abzweigung von Kindergeld an ein volljähriges Kind nach § 74 EStG bei mangelnder Unterhaltsbedürftigkeit des Kindes	5
Kapitaleinkünfte	
• FG Schleswig-Holstein – Anwendungsvorrang der Schenkungsteuer bei einer freigebigen Zuwendung von Zinsvorteilen in Abgrenzung zur ertragsteuerlichen Berücksichtigung von fiktiven Zinserträgen (Rev.)	5
Sonderausgaben	
• BMF – Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen bei grenzüberschreitender Betätigung; Anwendung der Ausnahme vom Sonderausgabenabzugsverbot für Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 EStG (Anlage 1)	6
Sonstiges	
• BVerfG – Solidaritätszuschlag in derzeitiger Gestalt verfassungsgemäß	7
Steuerberatungsrecht / Sozialrecht	
• BMF – Auswirkungen der Neuregelung der Kleinunternehmerregelung auf die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen (Anlage 2)	7
• BMF – Erstmalige Verwendung der neugefassten Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen	
• LSG Mecklenburg-Vorpommern – Krankengeld für freiwillig in der GKV versicherte Selbständige	

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- BFH – Kein Werbungskostenabzug bei Umzug des Steuerpflichtigen wegen Einrichtung eines Arbeitszimmers
- FG Hamburg – Anforderungen an ein Fahrtenbuch bei Berufsgeheimnisträgern (Rev.)
- FG Thüringen – Berufskraftfahrer; Kraftfahrzeug; Übernachtung; Verpflegungspauschale (Rev.)

9

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- FG Köln – Kaufpreisaufteilung für Zwecke der AfA auch bei denkmalgeschütztem Gebäude

10

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Änderung wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen bei fehlerhafter Eintragung von Beiträgen an ein berufsständisches Versorgungswerk**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 5.12.2024 – 8 K 673/22 E – rechtskräftig

Bei der Beurteilung des groben Verschuldens i. S. des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO kommt es auf die persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen an. Dabei können der individuelle Bildungsstand, die berufliche Erfahrung und auch z. B. Hinweise in der nach eigenen Angaben bei Erstellung der Steuererklärung verwendeten Software zu berücksichtigen sein. Die falsche oder unvollständige Beantwortung einer ausdrücklich im Steuererklärungsformular gestellten Frage begründet regelmäßig ein grobes Verschulden.

AO § 173 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1; EStG § 10 Abs. 1, Nr. 2a, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b, Abs. 3.

Aus dem Sachverhalt:

Die Klin. begehrt eine Änderung ihres Bescheids 2018. Sie macht von ihr geleistete Beiträge an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte als SA geltend.

[...]

III. Der Anspruch auf Änderung des bestandskräftigen Bescheids ergibt sich zudem nicht aus § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO. ...

1. Der Anspruch lässt sich nicht auf die erste Alternative des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO stützen. ...

[...]

Entscheidung des FG

Das FG hat die Klage abgewiesen. Dabei hat es sich im Wesentlichen darauf gestützt, dass die Klin. ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden traf. Zwar kann nicht darauf geschlossen werden, dass die Klin. als Juristin auch über vertiefte Rechtskenntnisse im Steuerrecht verfügte. Indes hätte die Klin. die Angaben in ihrer Steuererklärung zutreffend vornehmen können. Die Anleitungen zum Ausfüllen der Steuererklärungsformulare und die Formulierungen der Kz. im Steuererklärungsformular waren eindeutig formuliert. Stattdessen waren die Eintragungen der Klin. nicht nur unzutreffend, sondern auch unvollständig. Das nach ihrer eigenen Angabe benutzte WISO-Programm hätte bei ordnungsgemäßer Bedienung zahlreiche Hinweise und Hilfestellungen geboten. Zusätzlich wichen die im Bescheid berücksichtigten Werte ganz augenfällig von den von ihr wohl gewünschten Werten ab, was leicht zu erkennen und innerhalb der Einspruchsfrist problemlos zu korrigieren gewesen wäre. Der Bescheid wurde jedoch formell bestandskräftig und auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war später nicht mehr möglich.

[...]

Ausländische Einkünfte

- **Anwendung des BFH-Urteils vom 5. Oktober 1977, BStBI II 1978 S. 50 für Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung; Änderung der Verwaltungsauffassung**

BMF-Schreiben vom 15. April 2025

GZ: IV B 2 - S 1301/01408/007/001 DOK: COO.7005.100.3.11092921

Mit Urteil vom 5. Oktober 1977 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Schiffe auf hoher See als schwimmende Gebietsteile des Staates anzusehen sind, dessen Flagge sie führen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist das Urteil des Bundesfinanzhofs über den entschiedenen Einzelfall hinaus insoweit nicht mehr anzuwenden, als dass für die Zwecke der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) Schiffe auf hoher See als schwimmende Gebietsteile des Staates anzusehen sind, dessen Flagge sie führen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung stellen – in Übereinstimmung mit der geltenden völkerrechtlichen Sichtweise – Schiffe auf hoher See abkommensrechtlich kein Staats- oder Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats dar. Dies gilt nicht, wenn ein anzuwendendes DBA eine hiervon abweichende Bestimmung enthält, beispielsweise, wenn sich nach dem Wortlaut des anzuwendenden DBA der Geltungsbereich des DBA und des innerstaatlichen Steuerrechts entsprechen. Stellt ein DBA für die Definition des Vertragsstaats Bundesrepublik Deutschland in geographischer Hinsicht auf den „Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ ab, ist davon auszugehen, dass hiermit das Staatsgebiet gemeint ist.

Hiervon unberührt bestimmt sich in Übereinstimmung mit dem Seevölkerrecht die Staatsangehörigkeit eines Schiffes sowie das auf einem Schiff geltende Rechtsregime anhand von dessen Beflaggung.

Enthält ein DBA eine dem Artikel 15 Absatz 3 OECD-Musterabkommen 2014 (OECD-MA) entsprechende Bestimmung, können Einkünfte aus unselbständiger Arbeit des Bordpersonals von Seeschiffen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des die Schifffahrt betreibenden Unternehmens befindet. Enthält ein DBA eine dem Artikel 15 Absatz 3 OECD-MA 2017 entsprechende Bestimmung, steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit des Bordpersonals von Schiffen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat zu.

Enthält ein DBA keine dem Artikel 15 Absatz 3 OECD-MA 2014/2017 entsprechende oder vergleichbare Bestimmung, richtet sich die Aufteilung der Besteuerungsrechte an Einkünften aus unselbständiger Arbeit des Bordpersonals von Schiffen nach den allgemeinen Bestimmungen entsprechend Artikel 15 Absatz 1 und 2 OECD-MA (vgl. Textziffer 3 und 4 des BMF-Schreibens vom 12. Dezember 2023, BStBI I S. 2179). Eine Arbeitsausübung an Bord eines Schiffes auf hoher See ist – abgesehen von Fällen, in denen das anzuwendende DBA eine insoweit abweichende Bestimmung enthält – nicht mehr als Arbeitsausübung in dem (Vertrags-)Staat anzusehen, dessen Flagge das Schiff führt. Das Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats wird insoweit nicht eingeschränkt. Bezüglich der Ermittlung des steuerpflichtigen bzw. steuerfreien Arbeitslohns wird auf

Textziffer 5 des BMF-Schreibens vom 12. Dezember 2023, BStBl I S. 2179 verwiesen, wobei Arbeitstage, an denen die Tätigkeit auf einem Schiff auf hoher See ausgeübt wird, keine Arbeitstage im anderen Staat (Tätigkeitsstaat) darstellen. Gegebenenfalls kann in einem Sachverhalt, der mehr als ein DBA betrifft, das Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats durch ein weiteres DBA beschränkt werden, welches eine dem Artikel 15 Absatz 3 OECD-MA 2014 entsprechende oder vergleichbare Bestimmung enthält, und danach demjenigen Vertragsstaat ein Besteuerungsrecht zustehen, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des die Schifffahrt betreibenden Unternehmens befindet bzw. in dem dieses Unternehmen ansässig ist.

Um gegebenenfalls im Einzelfall eintretende Härten abzumildern, ist die geänderte Verwaltungsauffassung erstmals für Veranlagungszeiträume sowie Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die mit Ablauf des 31. Dezember 2025 beginnen.

Dieses Schreiben wird im BStBl I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen zum Download bereit.

Quelle: BMF

Familienleistungsausgleich

- **Keine Abzweigung von Kindergeld an ein volljähriges Kind nach § 74 EStG bei mangelnder Unterhaltsbedürftigkeit des Kindes**

BFH-Urteil vom 20. Februar 2025, III R 10/24

vorgehend FG München, 14. März 2024, Az: 10 K 508/22

1. Kindergeld, das für ein volljähriges Kind zugunsten eines Elternteils festgesetzt worden ist, kann nicht an das Kind ausgezahlt werden, wenn das Kind aufgrund eigener Einkünfte oder Bezüge nicht unterhaltsbedürftig ist.

2. Eine analoge Anwendung des § 74 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes kommt bei fehlender Unterhaltsbedürftigkeit des Kindes mangels planwidriger Gesetzeslücke nicht in Betracht.

EStG § 74 Abs. 1 S. 1, EStG § 74 Abs. 1 S. 3, BGB § 1602, BGB § 1612b, SGB 1 § 48 Abs. 1, SGB 1 § 48 Abs. 2, EStG VZ 2021, EStG VZ 2022

Quelle: BFH

Kapitaleinkünfte

- **Anwendungsvorrang der Schenkungsteuer bei einer freigebigen Zuwendung von Zinsvorteilen in Abgrenzung zur ertragsteuerlichen Berücksichtigung von fiktiven Zinserträgen**

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urt. v. 17.9.2024 – 4 K 34/24 – Revision eingelegt – Az. des BFH: VIII R 30/24

1. Die Stundung der Kaufpreisforderung aus der Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks im Wege einer Ratenzahlungsabrede ist als Einräumung eines Darlehens zu qualifizieren, welches zu Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG führen kann. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragsparteien eine Verzinsung ausdrücklich ausgeschlossen haben (Anschluss an die ständige Rechtsprechung des BFH z.B. BFH v. 14.7.2020 – VIII R 3/17, BStBl. II 2020, 813, DStRE 2020, 1419, Bespr. Möller DStRK 2020, 310).

2. Zur Berechnung des Kapitalertrags sind die Kaufpreisraten gemäß § 12 Abs. 3 BewG in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen, wobei im Streitfall offenbleiben kann, ob der gesetzliche Zinssatz gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 BewG i.H.v. 5,5 % in den Jahren 2021 und 2022 noch als verfassungsgemäß qualifiziert werden kann.

3. Wird der Zins- bzw. Kaufpreisvorteil aus der Ratenzahlungsabrede z.B. im Rahmen eines Angehörigenvertrages ausdrücklich verschenkt und ist die Schenkung als freigebige Zuwendung i.S.d. § 7 Abs. 1 ErbStG zu qualifizieren, dann tritt die Ertragsbesteuerung des Zinsanteils rechtssystematisch zurück (Abweichung von FG Köln v. 27.10.2022 – 7 K 2233/20, DStRE 2024, 80).

EStG § 20 Abs. 1 Nr. 7; BewG § 12 Abs. 3; ErbStG § 7 Abs. 1 Nr. 1

Quelle: <https://steuern.beck.de>

Sonderausgaben

- **Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen bei grenzüberschreitender Betätigung; Anwendung der Ausnahme vom Sonderausgabenabzugsverbot für Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 EStG**

BMF-Schreiben vom 3. April 2025

GZ: IV C 4 - S 2221/00380/003/005 DOK: COO.7005.100.4.11668722

Für Vorsorgeaufwendungen i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a EStG ist der Sonderausgabenabzug grundsätzlich ausgeschlossen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Auslandseinkünften nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Hs. 1 EStG stehen. Eine Rückausnahme davon enthält § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 EStG. Danach können Vorsorgeaufwendungen dennoch als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem EU-/EWR-Staat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzielten Einnahmen stehen, der andere Staat diese Aufwendungen steuerlich nicht berücksichtigt und ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit den Auslandseinkünften bestehe. Durch das JStG 2024 wurde diese Rückausnahme erweitert. Seitdem kommt es nicht mehr darauf an, ob es sich um Einnahmen aus nicht-selbstständiger oder selbstständiger Tätigkeit handelt. Der Sonderausgabenabzug ist nun in beiden Fällen möglich, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus hat der BFH mit Urteilen v. 27.10.2021 - X R 11/20, und X R 28/20 entschieden, dass auch Renten, aus früheren nichtselbstständigen Tätigkeiten den Sonderausgabenabzug ermöglichen können. Diese Grundsätze sind nach einem aktuellen BMF-Schreiben in allen noch offenen Fällen rückwirkend anzuwenden.

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: DStR Nr. 15 / 2025 S. VI

Sonstiges

- **Solidaritätszuschlag in derzeitiger Gestalt verfassungsgemäß**

BVerfG, Urt. v. 26.3.2025 – 2 BvR 1505/20

1. Die Ergänzungsabgabe nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG setzt einen finanziellen Mehrbedarf des Bundes voraus, der nach der vom BVerfG nur beschränkt überprüfbaren Einschätzung des Gesetzgebers durch die Erfüllung einer vom Bund angeführten bestimmten Aufgabe voraussichtlich entstehen wird und zu dessen Deckung die Erhebung der Ergänzungsabgabe notwendig erscheint (aufgabenbezogener Mehrbedarf).

2. Ein evidenter Wegfall des einer Ergänzungsabgabe zugrunde gelegten finanziellen Mehrbedarfs begründet eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Abgabe aufzuheben oder die Voraussetzungen für ihre Erhebung anzupassen.

3. Die Erhebung der Ergänzungsabgabe ist von Verfassungs wegen weder von vornherein zu befristen noch auf Notlagen beschränkt.

4. Die Ergänzungsabgabe ist nicht als subsidiäres Finanzierungsinstrument ausgestaltet, das gegenüber dem nach Art. 106 Abs. 3 GG gemeinschaftlich dem Bund und den Ländern zustehenden Aufkommen aus den Gemeinschaftsteuern (insbes. der Einkommen- und Körperschaftsteuer) oder aus anderen in Art. 106 Abs. 1 GG aufgeführten Bundessteuern nachrangig ist.

5. Bei einer an die Einkommensteuer angelehnten Ergänzungsabgabe kann die Steuererhebung mit einer sozialen Staffelung versehen werden, um dadurch der Verteilung der zusätzlichen Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

GG Art. 106 Abs. 1; SolZG 1995

Quelle: <https://steuern.beck.de>

Steuerberatungsrecht / Sozialrecht

- **Auswirkungen der Neuregelung der Kleinunternehmerregelung auf die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen**

BMF-Schreiben vom 15. April 2025

GZ: IV D 2 – S 0838/00006/005/035 DOK: COO.7005.100.3.11826756

Bezug: BVL-Schreiben vom 17. Februar 2025

Hinweis: Auf die Eingabe des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine vom 17.04.2025 hat das BMF in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes anerkannt:

Aufgrund der Neukonzeptionierung der Kleinunternehmerregelung als Steuerbefreiungsvorschrift sind Umsätze im Sinne des § 4 Nummer 12 Satz 2 UStG, die ein Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG ausführt, seit dem 1. Januar 2025 umsatzsteuerfreie Umsätze. **Kleinunternehmer, die nicht zur Regelbesteuerung optieren, können ab dem Veranlagungszeitraum 2025 von Lohnsteuerhilfevereinen steuerrechtlich beraten werden**, sofern sie Mitglied eines Lohnsteuerhilfevereins sind und keine anderen Ausschlussgründe nach § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstaben b und c StBerG vorliegen (beispielsweise Gewinneinkunftsarten; Überschreiten der Betragsgrenzen).

Die Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfevereins erstreckt sich jedoch ausschließlich auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Dies gilt auch dann, wenn ein Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG Mitglied eines Lohnsteuerhilfevereins ist. **Unzulässig** sind daher u. a.:

- eine Prüfung und Beratung, ob im Einzelfall ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Absatz 2 UStG umsatzsteuerlich vorteilhaft wäre;
- eine laufende Überwachung der Höhe der Umsätze im Hinblick auf ein mögliches Überschreiten der Grenzen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG, sowie
- die Beratung und Erstellung einer Verzichtserklärung nach § 19 Absatz 3 UStG.

Das vollständige BMF-Schreiben ist der Fachinformation als [Anlage 2](#) beigelegt.

Quelle: BMF

- **Erstmalige Verwendung der neugefassten Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen**

Bezug: BMF-Schreiben vom 27. März 2025 - IV D 1- S 0202/00038/002/001 –

BMF-Schreiben vom 24. April 2025

GZ: IV D 1 - S 0202/00038/003/042 DOK: COO.7005.100.4.11871781

Mit BMF-Schreiben vom 27. März 2025 – IV D 1- S 0202/00038/002/001 – wurden die amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen sowie das Merkblatt zur Verwendung der amtlichen Muster für diese Vollmachten mit sofortiger Wirkung neugefasst. Solange die automationstechnische Anpassung der amtlich vorgeschriebenen Datensätze zur Übermittlung der Vollmachtdaten an die Landesfinanzbehörden nach § 80a Absatz 1 AO noch nicht umgesetzt ist, sind nach dem Ergebnis der Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder weiterhin die bis zum 26. März 2025 geltenden amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen (mit Beiblatt) sowie die dementsprechenden Datensätze zur Übermittlung der Vollmachtdaten zu verwenden. Der Zeitpunkt der automationstechnischen Anpassung der Datensätze nach § 80a AO wird zu gegebener Zeit veröffentlicht werden.

Quelle: BMF

- **Krankengeld für freiwillig in der GKV versicherte Selbständige**

LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil 11. Januar 2025 – L 6 KR 43/21 – rechtskräftig

Zur Berechnung der Höhe des Krankengeldanspruchs ist grundsätzlich auf das Einkommen im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor Eintritt der AU abzustellen. Hat das FA den Steuerbescheid noch nicht erlassen und fehlt es deshalb bei Beginn der AU an einer Feststellung des Gewinns für das dem Eintritt der AU vorausgegangene Kalenderjahr, muss die Krankenkasse das Arbeitseinkommen dieses Veranlagungszeitraumes von Amts wegen ermitteln. Das hat das LSG unter Bezugnahme auf BSG-Rechtsprechung (v. 14.12.2006 - B 1 KR 11/06 R) entschieden. Legt der Versicherte den inzwischen ergangenen Einkommensteuerbescheid für das Jahr vor Beginn der AU vor, müsse die Krankenkasse diesen bis zur Bestandskraft ihrer Entscheidung über die Höhe des Krankengeldes, jedenfalls aber bis zum Abschluss des Vorverfahrens berücksichtigen (vgl. bereits LSG Baden-Württemberg v. 21.10.2024 - L 4 KR 2292/ 22).

Quelle: DStR Nr. 16-17 / 2025 S. XI

Hinweis:

Lohnsteuerhilfvereine dürfen nur zur Wahl der Steuerklassen beraten, die für Lohnersatzleistungen entscheidend sind.

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Kein Werbungskostenabzug bei Umzug des Steuerpflichtigen wegen Einrichtung eines Arbeitszimmers**

BFH-Urteil vom 05. Februar 2025, VI R 3/23

vorgehend FG Hamburg, 23. Februar 2023, Az: 5 K 190/22

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für einen Umzug in eine andere Wohnung, um dort (erstmalig) ein Arbeitszimmer einzurichten, sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

EStG § 9 Abs. 1 S. 1, EStG § 12 Nr. 1 S. 2, EStG VZ 2020

Quelle: BFH

- **Anforderungen an ein Fahrtenbuch bei Berufsgeheimnisträgern**

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 13.11.2024 – 3 K 111/21 – Revision eingelegt – Az. des BFH VIII R 35/24

1. Die in § 43a Abs. 2 BRAO normierte Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts erstreckt sich auch auf die Identität des Mandanten und die Tatsache seiner Beratung.

2. Berufsheimnisträger können bei der Vorlage eines Fahrtenbuchs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG Schwärzungen vornehmen, soweit diese Schwärzungen erforderlich sind, um die Identitäten von Mandanten zu schützen.

3. Die Berechtigung, einzelne Eintragungen im Fahrtenbuch zu schwärzen, ändert nichts an der grundsätzlichen Beweislastverteilung; gegebenenfalls muss der Berufsträger substantiiert und nachvollziehbar darlegen, weshalb Schwärzungen in dem erfolgten Umfang erforderlich waren, und die berufliche Veranlassung der Fahrten durch ergänzende Angaben darlegen.

Quelle: Newsletter des Finanzgerichts Hamburg 1/2025

- **Berufskraftfahrer; Kraftfahrzeug; Übernachtung; Verpflegungspauschale**
Thüringer Finanzgericht, Urteil vom 18.06.2024 – 2 K 534/22 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 6/25 (anhängig gemeldet seit 17.04.2025)

Ist die Übernachtungspauschale des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes für Übernachtungen eines Berufskraftfahrers im LKW seines Arbeitgebers durch die Kopplung an gewährte Verpflegungspauschalen jeweils auch für An- und Abreisetage zu berücksichtigen?

EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b S. 2

Quelle: BFH

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Kaufpreisaufteilung für Zwecke der AfA auch bei denkmalgeschütztem Gebäude**
Finanzgericht Köln, Urteil vom 13.11.2024 – 2 K 1386/20 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: IX R 26/24).

Der Gesamtkaufpreis für ein mit einem denkmalgeschützten Gebäude bebauten Grundstück ist zur Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage aufzuteilen. Der Bodenwertanteil ist dabei weder abzuzinsen noch mit einem Betrag von 0 € anzusetzen.

EStG § 7 Abs. 4 Satz 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1; BBauG § 194; BGB § 94; ImmoWertV § 15, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1.